

GRÜNE Kanton Solothurn
Niklaus Konradstr. 18
4500 Solothurn
sekretariat@gruene-so.ch



Solothurn, 28. Juli 2025

Departement des Innern
Amt für Gesundheit
Ambassadorenhof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Vernehmlassung zum Vernehmlassungsentwurf betreffend Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Susanne Schaffner, liebe Susanne, lieber Peter Eberhard,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nutzen die GRÜNEN die Gelegenheit, sich zur vorliegenden Vernehmlassung «Teilrevision des Gesundheitsgesetzes GesG», welche wir mit unserem Auftrag «Sterbehilfe in Heimen zulassen» vom 29. März 2023 angestossen haben, sowie zur Änderung des Erlasses Spitalgesetz (SpiG) wie folgt zu äussern:

I. Gesundheitsgesetz (GesG)

Wir begrüssen sehr, dass unser erheblich erklärter Auftrag im Gesundheitsgesetz sinngemäss unseres Auftrages umgesetzt wird.

§ 41bis Palliative Care

Wir begrüssen, dass der bisherige §27, Absatz 3 zur Palliative Care im neuen Paragraphen §41bis an selber Stelle wie die Beihilfe zum Suizid, geregelt wird, insbesondere da sich diese zwei Themenbereiche eng berühren und im Zusammenhang zueinanderstehen können.

§41ter Beihilfe zum Suizid

Wir gehen davon aus, dass mit der Definition der gemeinten Institutionen alle Institutionen gemeint sind, in welchen Menschen potenziell Sterbehilfe in Anspruch nehmen könnten und nicht nur Pflegeheime. Insbesondere sollen auch Justizvollzugsanstalten, welche weder im neu geschaffenen §41ter noch in den Erläuterungen zu dieser Vernehmlassungsvorlage explizit genannt sind, Sterbehilfe zulassen müssen. Dies ist insbesondere wichtig, da Menschen in Justizvollzugsanstalten vom Recht auf Sterbehilfe nicht ausgeschlossen werden dürfen. Wir bitten, im Zuge der Auswertung der Vernehmlassung, diese Fragestellung zu klären: In welchen Institutionen gilt das neue Recht, in deren Räumlichkeiten Beihilfe zum Suizid / Sterbehilfe durch externe Organisationen in Anspruch zu nehmen? Warum sollen die Justizvollzugsanstalten davon ausgenommen werden?

Der erheblich erklärte Auftrag «Sterbehilfe in Heimen zulassen» enthält explizit den Begriff «übrige Institutionen im Kanton Solothurn». Damit sind nicht nur Pflegeheime *mit öffentlichem Auftrag* gemeint, sondern eben alle Institutionen im Kanton Solothurn, welche betroffen sein könnten von Sterbehilfe. Wir stellen daher im Sinne des Kantonsratsbeschlusses folgenden Antrag zu §41ter, 1.

Antrag §41ter, 1 wird wie folgt geändert:

Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeheimen ~~mit öffentlichem Auftrag~~ haben das Recht, in den Räumlichkeiten der betreffenden Einrichtungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Beihilfe zum Suizid durch externe Organisationen in Anspruch zu nehmen.

II. Spitalgesetz (SpiG)

Die GRÜNEN sind mit den Änderungen von § 3quinqies Abs. 1 , § 22 Abs. 2ter und § 22bis Abs. 1 einverstanden und möchten an dieser Stelle auf die Wichtigkeit hinweisen, alle Shareholder an der Aus- und Weiterbildung im Pflegebereich in angemessener Art und Weise zu beteiligen, egal, ob Sparmassnahmen diskutiert werden oder nicht. Die alleinige Abwälzung der Kosten vom Kanton auf die übrigen Shareholder erachten wir als nicht angebracht.

Mit freundlichen Grüssen

GRÜNE Kanton Solothurn

Laura Gantenbein, Präsidentin GRÜNE Kanton Solothurn



Für Rückfragen:

Christof Schauwecker, Alt-Kantonsrat, 079 584 81 11